

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 10.8.2020, Zahl: 010-02-8454/2020, mit der eine Geschäftsordnung für das Gemeindeamt erlassen wird

Gemäß § 79 Abs. 2 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 in der Fassung LGBl. Nr.7/2017, verordnet:

§ 1

- (1) Einzelnen Bediensteten der Stadtgemeinde Wolfsberg wird die Befugnis übertragen, gemäß § 79 Abs. 1 K-AGO bestimmte Bereiche von Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen sowie gemäß § 79 Abs. 3 K-AGO bestimmte Bereiche von Aufgaben der Stadtgemeinde Wolfsberg als Wirtschaftskörper im Namen des Bürgermeisters und im Wirkungsbereich der Abteilung, der der Bedienstete zugeteilt ist, zu treffen.
- (2) Die Abteilungen sowie deren Aufgabenbereiche sind im Verwaltungs- und Aufgabengliederungsplan der Stadtgemeinde Wolfsberg, Beschluss des Stadtrates vom 4.3.2020, Zl. 011-08-2497/2020 festgelegt.
- (3) Die Übertragung der Befugnisse erfolgt gemäß Anlage 1 und Anlage 2.

§ 2

- (1) Die Fertigung der Entscheidungen, Verfügungen oder sonstigen Amtshandlungen hat unter Beisetzung der Fertigungsklausel zur eigenhändigen oder beglaubigten Unterschrift zu erfolgen.
- (2) Die Fertigungsklausel hat „Für den Bürgermeister i. A.“ (im Auftrag) zu lauten.

§ 3

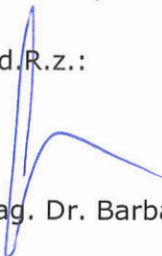
Diese Verordnung tritt am 10.8.2020 in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 5.3.2020, Zl. 010-02-2496/2020 außer Kraft.

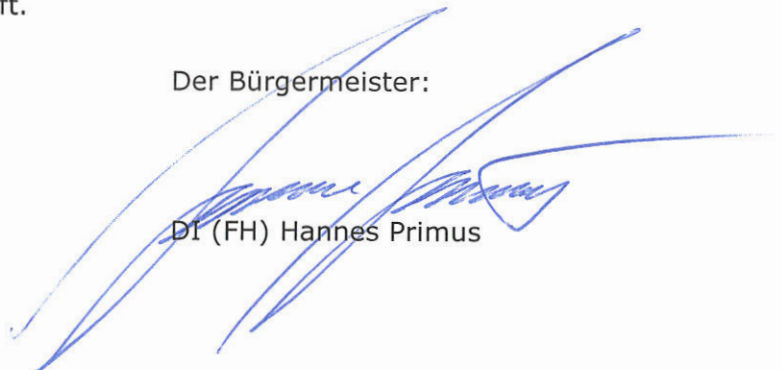
F.d.R.z.:

Mag. Dr. Barbara Köller



Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus



Angeschlagen am :
Abgenommen am :